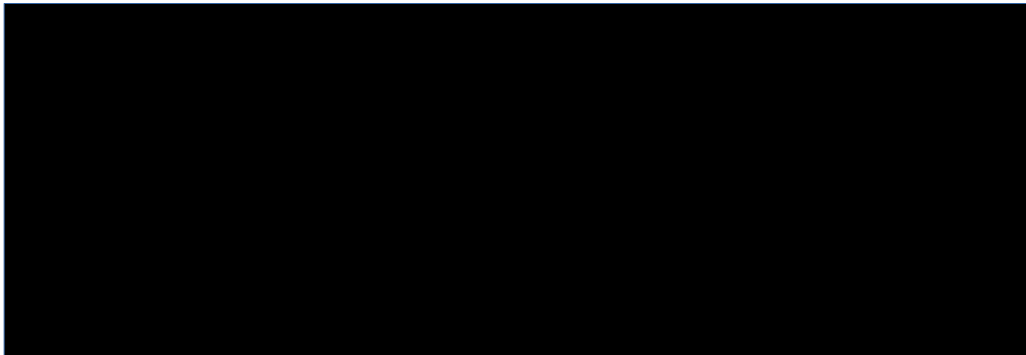


VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

12 K 3103/18.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.



Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 032/18,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, diese vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7404947-475,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Überstellung international Schutzberechtigter nach Griechenland)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barden
als Einzelrichter
der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung am 25. Juni 2018

für **R e c h t** erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. März 2018 verpflichtet, festzustellen, dass in den Personen der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG auch hinsichtlich Griechenlands vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Der [REDACTED] 1980 geborene Kläger zu 1. (Kläger) und die [REDACTED] 1988 geborene Klägerin zu 2. (Klägerin) sowie ihre vier minderjährigen Kinder, die Kläger zu 3. bis 6., sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens. Sie reisten am 6. Februar 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 12. März 2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asylanträge.

Das Bundesamt stellte aufgrund von Eurodac-Treffern (GR1MOR20160421232641 und GR1MOR20160421232646) und eines Datenbankeintrags in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Kläger fest, dass den Klägern in Griechenland am 19. Dezember 2016 internationaler Schutz gewährt worden war.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 23. März 2018 die Asylanträge als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Es wurde festgestellt, dass die Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der

Abschiebung befristet (Ziffer 4). Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung enthielt die Belehrung, dass die Klage gegen die Abschiebungsanordnung keine aufschiebende Wirkung habe. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage könne nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides beim Verwaltungsgericht gestellt werden. Der Bescheid wurde am 29. März 2018 zugestellt.

Die Kläger haben am 3. April 2018 die vorliegende Klage und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung verweisen sie darauf, sie als Familie mit vier minderjährigen Kindern im Alter von 9 bis 4 Jahren besonders schutzbedürftig seien. Das Gericht hat mit Beschluss vom 4. Juni 2018 festgestellt, dass die Klage 12 K 3103/18.A gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. März 2018 aufschiebende Wirkung hat. Im Übrigen hat es den Antrag abgelehnt (12 L 999/18.A).

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. März 2018 zu verpflichten, festzustellen, dass in ihren Personen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch hinsichtlich Griechenlands vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Gerichtsakte 12 L 999/17.A und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht kann durch den Einzelrichter entscheiden, nachdem ihm das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 4. Juni 2018 zur Entscheidung übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylG). Die Entscheidung kann im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 23. März 2018 ist – soweit er angefochten ist – rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Kläger haben zu dem für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) einen

Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer jeweiligen Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG (auch) hinsichtlich Griechenlands vorliegt.

Rechtsgrundlage der Entscheidung über die Feststellung von Abschiebungsverboten ist § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Danach ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des AufenthG vorliegen.

Die Asylanträge der Kläger sind gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig. Die entsprechende Entscheidung in Ziffer 1 des Bescheides vom 23. März 2018 ist bestandskräftig, weil die Kläger ihre Klage auf die Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides beschränkt haben.

Die in Ziffer 2 des Bescheides vom 23. März 2018 getroffene Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, ist rechtswidrig, denn in der jeweiligen Person der Kläger liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG (auch) hinsichtlich Griechenlands vor.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Art. 3 EMRK bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Hieraus folgen neben Unterlassungs- auch staatliche Schutzpflichten. Eine Verletzung von Schutzpflichten kommt in Betracht, wenn sich die staatlich verantworteten Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten in Griechenland allgemein als unmenschlich oder erniedrigend darstellen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Mai 2016 – 13 A 1490/13.A -, juris, Rdn. 86, und Beschluss vom 29. Januar 2015 – 14 A 134/15.A -, juris, Rdn. 11.

Die hinsichtlich der allgemeinen Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten bestehenden Gewährleistungspflichten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Einzelnen konkretisiert. Demnach kann die Verantwortlichkeit eines Staates aus Art. 3 EMRK begründet sein, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist.

Vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12 (Tarakhel / Schweiz) –, NVwZ 2015, 127, 129, Rn. 98 m.w.N.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen stellen sich die Lebensbedingungen für anerkannt international Schutzberechtigte in Griechenland als schwierig dar. Unterkünfte werden für international Schutzberechtigte nicht bereitgestellt. Die – lediglich informell bestehende – Möglichkeit, nach der Anerkennung übergangsweise in einem der 30 Lager für Asylsuchende bleiben zu können, greift für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte nicht. Der Zugang zu Unterkünften für Obdachlose wird in der Praxis aufgrund der geringen Kapazitäten dieser Unterkünfte stark erschwert. Finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite wie das im Februar 2017 eingeführte soziale Solidaritätseinkommen ist für international Schutzberechtigte – wenn überhaupt – nur unter stark erschwerten Bedingungen zu erhalten. Diese sind daher in der Regel darauf angewiesen, eine Mietwohnung zu finden und die finanziellen Mittel dafür selbst zu erwirtschaften. Gelingt ihnen dies nicht, droht ein Leben auf der Straße oder in leerstehenden Häusern.

Vgl. aida, Country Report: Greece, März 2017, Seite 176 ff., abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>; Pro Asyl, Stellungnahme – Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Juni 2017, S. 11 ff., abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/material/lebensbedingungen-international-schutzberechtigter-in-griechenland>.

Vorliegend kann dahin stehen, ob angesichts dieser Umstände in Bezug auf international Schutzberechtigte in Griechenland generell ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK vorliegt.

Vgl. hierzu VG Berlin, Urteil vom 30. November 2017 – 23 K 463.17 A –, juris, Rn. 30 ff; VG Aachen, Beschluss vom 3. Juli 2017 – 4 L 782/17.A – juris, Rn. 19 ff.; VG Hamburg, Beschluss vom 11. Mai 2017 – 9 AE 2728/17 – juris, Rn. 11; VG Göttingen, Beschluss vom 26. April 2017 – 3 B 267/17 –, juris, Rn. 15; VG München, Beschluss vom 25. April 2017 – M 17 S 17.36723 – juris, Rn. 19; VG Hannover, Beschluss vom 19. April 2017 – 15 B 2175/17 –, abrufbar unter www.asyl.net; VG Saarland, Urteil vom 15. März 2017 – 3 K 1165/16 –, juris, Rn. 23; VG Münster, Beschluss vom 20. September 2016 – 2 L 1418/16.A –, juris, Rn. 5 ff.; VG Magdeburg, Urteil vom 12. August 2016 – 9 A 784/15 –, juris, Rn. 19 ff.

Denn jedenfalls für besonders schutzbedürftige international Schutzberechtigte (insbesondere Familien mit kleinen oder schulpflichtigen Kindern, schwerwiegend oder lebensbedrohlich Erkrankte und unbegleitete Minderjährige), die aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht in der Lage sind, unabhängig von staatlicher Unterstützung eine eigene Existenz aufzubauen, besteht die akute Gefahr, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 25. April 2018 – 12 K 3197/17.A –; Beschlüsse vom 26. Oktober 2017 – 12 L 4171/17.A – und vom 17. Mai 2017 – 12 L 1978/17.A –, juris, Rn. 15; VG Göttingen, Beschluss vom 26. April 2017 – 3 B 267/17 –, juris, Rn. 15.

Die Kläger sind besonders schutzbedürftige international Schutzberechtigte. Sie werden nicht in der Lage sein, ihre vier minderjährigen Kinder im schulpflichtigen Alter und darunter in Griechenland zu versorgen. Den Klägern droht im Fall einer Überstellung nach Griechenland unmittelbar ab ihrer Ankunft Verelendung und Obdachlosigkeit.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG in Ziffer 4 des Bescheides sind aufzuheben, weil sie zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtswidrig sind und die Kläger in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Für eine Abschiebungsandrohung ist nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG unter anderem erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen. In den Personen der Kläger ist jedoch aus den vorstehenden Gründen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Griechenlands gegeben. Wegen der Aufhebung der Abschiebungsandrohung fehlt es ferner an den Voraussetzungen für eine Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Barden



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf